

Gemeinsamer Antrag von CDU und Grünen, mitgetragen von der FDP

1. Der Regionalrat beauftragt nach sorgfältiger Abwägung die Bezirksplanungsbehörde, das Erarbeitungsverfahren zur 7. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen, einzuleiten mit dem Ziel der Ausweisung einer Konzentrationszone für hochreinen Quarzkies für die um das FFH-Gebiet reduzierte Norderweiterung des Abbaugbietes Weilerswist-Nord entsprechend des letzten Vorschlages der antragstellenden Firma. Dieses Abbauvorhaben stellt eine ausschließende Konzentrationszone für die Gewinnung von hochreinem weißen Quarzkies im GEP als BSAB dar.
In allen anderen Bereichen des Naturparkes Rheinland, insbesondere im Gebiet des angestrebten Abbaus "Sonnenhof" und im Bereich Buschhoven räumt der Regionalrat dem Schutz von Landschaft und Natur, sowie der Erholungsfunktion des betroffenen Kulturraumes eindeutig den Vorrang vor dem Bergbau ein und lehnt die Einleitung eines Erarbeitungsverfahrens zur Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, zur Ausweisung von Konzentrationszonen für den Abbau von hochreinem weißen Quarzkies in Bornheim und Swisttal-Buschhoven – wie bereits am 14. Mai 2004 – ausdrücklich ab.
Er folgt bei seiner Entscheidung zur Einleitung bezüglich Weilerswist-Nord und der Ablehnung von Bornheim und Swisttal-Buschhoven insbesondere folgenden Überlegungen und Abwägungen für eine Plankonzeption:
 - a. Die Norderweiterung des Abbaugbietes Weilerswist-Nord (ohne FFH-Gebiete) hat nur geringe Auswirkungen auf die Erholungsnutzung des Raumes.
 - b. Es handelt sich in Weilerswist-Nord um die Erweiterung eines laufenden Abbaubetriebes und nicht wie beim Sonnenhof um einen völligen Neuaufschluss in einem viel genutzten Erholungsgebiet.
 - c. Der Flächenverbrauch ist ungleich geringer (9,2 ha) als er bei einem Vorhaben Sonnenhof (42,8 ha) wäre. Dennoch ist die Laufzeit aufgrund der deutlich mächtigeren Lagerstätte kaum geringer, da in Weilerswist-Nord ca. 30,5 cbm Quarzkies und -sand pro qm gewonnen werden können, im Bereich Sonnenhof dagegen nur ca. 8,2 cbm/qm.
2. Die Verfahrensunterlagen sind entsprechend zu überarbeiten.
3. Im Änderungsverfahren sind die in der beiliegenden Liste aufgeführten öffentlichen Stellen und Personen gem. § 4 Abs. 3 ROG von der Bezirksplanungsbehörde zur Mitwirkung aufzufordern. Die Bezirksplanungsbehörde kann weitere Beteiligte zulassen, wenn dies zweckmäßig erscheint. Die Öffentlichkeit wird über eine öffentliche Auslegung der Verfahrensunterlagen bei der Bezirksplanungsbehörde und dem Kreis Euskirchen gem. § 14 Abs. 3 LPIG beteiligt. Zusätzlich werden der Landschaftsschutzverein Kottenforst e.V. und der Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V. als weitere Verfahrensbeteiligte aufgenommen.
4. Die Frist, innerhalb der die zur Beteiligung aufgeforderten Stellen Anregungen und Bedenken vortragen können, beträgt 4 Monate. Die Frist für die öffentliche Auslegung beträgt 1 Monat außerhalb der Schulferienzeit.